

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. Oktober 1991**

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des ERASMUS-Programms

(91/614/EWG)**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß 87/327/EWG ⁽³⁾, geändert durch den Beschluß 89/663/EWG ⁽⁴⁾, verabschiedete der Rat das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS).

Am 5. November 1990 ermächtigte der Rat die Kommission, mit den EFTA-Ländern und mit Liechtenstein bilaterale Abkommen mit dem Ziel der Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des ERASMUS-Programms gemäß besonderen Verhandlungsrichtlinien abzuschließen.

Mit einem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen können die Auswirkungen des ERASMUS-Programms verstärkt und die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen entwickelt werden; ein solches Abkommen trägt somit zur beruflichen Qualifikation des Humankapitals in Europa bei —

BESCHLIESST:*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des ERASMUS-Programms wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Mitteilung im Sinne von Artikel 13 des Abkommens vor ⁽⁵⁾.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Oktober 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. M. RITZEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 127 vom 17. 5. 1991, S. 3.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 24. Oktober 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 23.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 71 dieses Amtsblatts.